Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Revisionen und Inspektionen
Interne Revision

Prüfung der Prozesse «Anerkennung ausländischer Diplome» und «Dienst-leistungserbringende» beim SBFI

Revisionsbericht vom 30.10.2024

Revisionsauftrag-WBF-2023-03

Mitglied von
The Institute of Internal Auditors
IIA Switzerland

Verteiler

Name	Funktion und Organisation
	Generalsekretärin WBF
	Stv. Generalsekretärin WBF
	Leiterin Governance und Führungsunterstützung Ressourcen GS-WBF
	Referent GS-WBF
	Staatssekretärin SBFI
	Leiter der Abteilung internationale Beziehungen
	Leiter Ressort Anerkennung Berufsqualifikationen
	Leiter Abteilung Ressourcen
	Leiterin DBIR SECO
	Fachbereichsleiter Revisionen und Inspektionen BLW
	Mandatsleiter Prüfbereich 4 WBF/ETH EFK

Änderungskontrolle

Datum	Status
3. Juli 2024	Bericht zur kritischen Durchsicht und Stellungnahme an die geprüfte Stelle.
23. September 2024	Unsignierter Bericht zur Kontrolle an das Controlling des GS-WBF.
30. Oktober 2024	Definitiver signierter Bericht.

Inhaltsverzeichnis

1 Management Summary 4

2 Auftrag und Vorgehen 6

2.1 Auftrag und Revisionsziele 6
2.2 Revisionsbereiche und Abgrenzung 6
2.3 Revisionsvorgehen und -grundsätze 6
2.4 Schlussbesprechung 6

3 Detailbericht 7

3.1 Ausgangslage 7
3.1.1 Prozess «Anerkennung ausländischer Diplome» 7
3.1.2 Prozess «Dienstleistungserbringende» 9
3.2 Einhaltung gesetzlicher Grundlagen bei ausgewählten Branchen/Berufen 10
3.3 Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten 11
3.4 Aufsicht und Steuerungsinstrumente 14
3.5 Gebührenabwicklung 15
3.6 Anhang 1: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben 17
3.7 Anhang 2: Glossar / Abkürzungen 18

1 Management Summary

Als Interne Revision BLW (IR BLW) haben wir im Auftrag der Departementsleitung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Prozesse Anerkennung ausländischer Diplome und Dienstleistungserbringende beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) geprüft.

Wir haben trotz der im Jahr 2023 realisierten Reorganisation innerhalb des SBFI, die das geprüfte Ressort Anerkennung Berufsqualifikationen (ANBQ) generiert hat, loyale und pflichtbewusste Mitarbeitende angetroffen, die seit mehreren Jahren unter Druck arbeiten.

Die durchgeführte Dossierprüfung hat gezeigt, dass für die Bereiche «Anerkennung ausländischer Diplome» (DA) und «Dienstleistungserbringende» (DL) die relevanten gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden. Im DL-Bereich hat das Ressort mit den Kantonen bei den Bergführern und Taxi- und Limousinenfahrern eine pragmatische Lösung für die Bearbeitung der hohen Meldungsanzahl gefunden, was im Sinne der Effizienzsteigerung ist, sich aber noch nicht in den gesetzlichen Grundlagen widerspiegelt.

Wir stellten fest, dass die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in beiden Prozessen beim SBFI definiert und aktuell sind. Hingegen zeigte die Prüfung im Bereich der Diplomanerkennung Prozessabläufe und Gesuchsbearbeitungen, welche ungenügend durch das IT-System unterstützt werden, dass keine Handbücher und keine formalisierten einheitlichen Prozesse existieren.

Obwohl in den letzten Jahren die Anzahl von Gesuchen markant zugenommen hat, wurden die Personalressourcen nicht erhöht und die Ablauforganisation nicht entsprechend angepasst bzw. Massnahmen getroffen, um den Wissenstransfer zu fördern. Positiv beurteilen wir das neu entwickelte Portal «anerkennung.swiss», welches eine gute erste Massnahme in Richtung Effizienzsteigerung darstellt.

Die Prüfung hat zudem ergeben, dass für das Ressort ANBQ im IKS-Tool die Risiken, Prozesse und Kontrollen in den Bereichen Inkasso, Beurteilung der Dossiers und Aufsicht des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) nicht dokumentiert und zum Teil aufzubauen sind. Aktuell verfügt das Ressort über kein Steuerungsinstrument mit Kennzahlen, was die Ressourcenplanung und -steuerung erschwert.

Bezüglich der ordnungsgemässen Gebührenabwicklung hat die Dossierprüfung im Bereich DA gezeigt, dass nicht in allen Fällen der festgelegte Gebührenbetrag vom Gesuchstellenden einbezahlt wurde. Aufgrund der fehlenden Schnittstelle zwischen der Fachapplikation zur Bearbeitung im Bereich der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (FADA) und SAP sowie des manuellen Rückerstattungsprozesses resultieren Ineffizienzen, welche sehr ressourcenintensiv sind.
Zudem zeigte sich, dass kein Kalkulationskonzept für die Gebühren im Bereich DA und DL vorhanden ist und diese seit der Einführung im Januar 2007 nicht mehr angepasst wurden.

Einschätzung des Generalsekretariats WBF

Das GS-WBF bedankt sich bei der Internen Revision BLW für die geleisteten Prüfarbeiten. Die Ergebnisse der Prüfung wurden mit Interesse zur Kenntnis genommen. Wir begrüssen die Empfehlungen, insbesondere diejenigen, welche auf angemessenen Ressourceneinsatz, weitere Effizienzsteigerungen, Synergienutzungen, Prozessvereinfachungen sowie Optimierung der Gebührenfestlegung und -abwicklung abzielen. Die Empfehlungsumsetzung ist komplex. Wir stimmen mit dem SBFI überein, dass diese sorgfältig geplant werden muss, und regen daher an, ein Umsetzungskonzept zu erstellen und dieses von der Geschäftsleitung SBFI genehmigen zu lassen. Das GS-WBF steht für die Diskussion der diesen konzeptionellen Arbeiten zugrundliegenden Überlegungen gerne zur Verfügung.

Allgemeine Stellungnahme der geprüften Stelle zur Revision und zum Revisionsbericht

Le SEFRI a pris connaissance du rapport, dont les constats recoupent largement les observations faites par la nouvelle direction de l'unité au 1.1.2023 et du groupe « Reconnaissance des diplômes » au 1.6.2024. Le SEFRI peut fondamentalement souscrire aux recommandations.

Certaines recommandations sont de nature plutôt opérationnelles et ont déjà commencé à être mises sur pied par la nouvelle direction du secteur. D'autres ont toutefois une portée politique ou des implications transversales (p. ex. adaptation d'ordonnances couplée à une mise à jour d'une application informatique). En l'état (voir la constatation 2) importantes, dont la mise en œuvre devra être coordonnée avec les stratégies existantes du SEFRI, en particulier la stratégie « SEFRI digital » et la stratégie de plateforme pour le SEFRI. La mise en œuvre concrète des recommandations en termes de délais et de ressources devra être réalisée dans le cadre de ces stratégies. En l'état, vu la capacité limitée en termes de ressources en personnel (voir la constatation 2) ainsi que la situation tendue du budget de la Confédération, la mise en œuvre de certaines recommandations devra être soigneusement planifiée. Il faudra également envisager la repriorisation et/ou l'abandon de certaines tâches pour dégager des capacités pour mettre en œuvre certaines recommandations.

Le SEFRI remercie l'organe de révision pour la qualité du travail, l'écoute constante et l'excellent climat de collaboration tout au long du processus.

2 Auftrag und Vorgehen

2.1 Auftrag und Revisionsziele

Gestützt auf das genehmigte Jahresprogramm 2023 der Internen Revision BLW sowie den Revisionsauftrag vom 9. Januar 2023 durch das Generalsekretariat WBF prüften wir die Prozesse der Anerkennung ausländischer Diplome und Dienstleistungserbringende beim SBFI. Aufgrund der im Jahr 2023 durchgeführten Reorganisation beim SBFI wurde der Beginn der Revision auf Anfang 2024 verschoben.

Die Revisionsziele lauteten, den Nachweis zu erbringen, dass
- die relevanten gesetzlichen Grundlagen beim SBFI eingehalten werden;
- die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten beim SBFI angemessen sind und befolgt werden;
- das interne Kontrollsystem angemessen ist, um das Fehler- und Betrugsrisiko zu minimieren und
- die Gebührenerhebung ordnungsgemäss abgewickelt wird.

2.2 Revisionsbereiche und Abgrenzung

Anlässlich dieser Revision prüften wir die Prozesse zur Diplomanerkennung und der Dienstleistungserbringenden beim SBFI. Beide Prozesse sind im gleichen Ressort angesiedelt. Gegenstand der Prüfung waren das SBFI als Anerkennungsstelle und dessen Aufsicht über das SRK. Nicht Gegenstand der Prüfung waren alle anderen Anerkennungsstellen.

2.3 Revisionsvorgehen und -grundsätze

Es wurden folgende Revisionsschritte vorgenommen: Recherchen, Interviews und Prüfungshandlungen inkl. Gesuchsprüfungen. Die Revision wurde im Zeitraum von März bis Mai 2024 (mit Unterbrüchen) durchgeführt.

Wir haben aufgrund einer Risikoanalyse Überlegungen bezüglich der durchzuführenden Prüfungshandlungen vorgenommen und eine Revisionsstrategie sowie ein Revisionsprogramm erstellt.

Die Prüfungsaktivitäten erfolgten in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision des IIA[1].

2.4 Schlussbesprechung

Die Ergebnisse der Prüfung sowie die Empfehlungen wurden am 02.07.2024 mit der Leitung des Ressorts ANBQ besprochen und anschliessend schriftlich zur kritischen Durchsicht und Stellungnahme vorgelegt. Die Bemerkungen vom Ressort ANBQ wurden berücksichtigt und die Stellungnahmen zu den Empfehlungen wurden unverändert in den Bericht aufgenommen. Der Bericht sowie die Stellungnahmen und definierten Massnahmen und Fristen wurden von der Staatssekretärin des SBFI am 20.09.2024 genehmigt. Am 21.10.2024 fand die Schlussbesprechung beim GS-WBF statt.

Wir danken allen an der Revision beteiligten Mitarbeitenden für die konstruktive und kooperative Zusammenarbeit.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Interne Revision

[1] The Institute of Internal Auditors.

3 Detailbericht

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Prozess «Anerkennung ausländischer Diplome»

Die Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen werden auf der einen Seite von internationalen Verpflichtungen, insbesondere dem Personenfreizügigkeitsabkommen (Anhang III FZA) und bilateraler Abkommen mit ausgewählten Ländern, welche eine zusätzlich erleichterte gegenseitige Anerkennung von gewissen Abschlüssen vorsehen, gesteuert. Im Falle von ausländischen Berufsqualifikationen ausserhalb des EU- und EFTA-Raums (Drittstaaten) sind die Bestimmungen des BBG und des HFKG relevant.

Auf der anderen Seite werden die Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen von der Reglementierung zur Berufsausübung, in der Regel kantonal, bestimmt. Somit ist eine Anerkennung des ausländischen Diploms bei reglementierten Berufen notwendig, weil nach dem Gesetz auf Gemeinde-, Kantons- oder Bundesebene für die Berufsausübung ein bestimmter Abschluss oder Titel verlangt wird. Wenn jemand in einem dieser reglementierten Berufe arbeiten möchte, ist das ausländische Diplom durch die zuständige Stelle offiziell anerkennen zu lassen. In der Schweiz gibt es je nach Beruf unterschiedliche Anerkennungsbehörden. Es sind dies die folgenden: SBFI, die Kommissionen des BAG (MEBEKO und PsyKo), die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK), Swissuniversities (SWU), das SRK, das Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI), das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Sport (BASPO), die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), die Geometerkommission, das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW), das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), das fedpol und vereinzelt die kantonalen Behörden für kantonale Abschlüsse.

Das SBFI ist die nationale Kontaktstelle für Fragen zur Anerkennung und die zuständige Behörde für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Das SBFI ist zudem die Anerkennungsbehörde im Bereich der Berufsbildung sowie für einen Teil der Berufe mit einem Hochschulabschluss, der die Ausübung eines reglementierten Berufs ermöglicht. Insgesamt ist das SBFI für die Anerkennung von rund 45 reglementierten Berufe zuständig. Im nicht reglementierten Bereich sind sämtliche Qualifikationen gemäss BBG betroffen (ca. 600 Berufe).

Ob ein Beruf eine Anerkennung erfordert und wenn ja, welche Behörde dafür zuständig ist, kann im Portal «anerkennung.swiss» anhand der erfassten Informationen bestimmt bzw. ausfindig gemacht werden. Auf Antrag des Gesuchstellers (GS) hin vergleicht die zuständige Stelle das ausländische Diplom mit dem schweizerischen Diplom. Falls keine oder nur kleine Unterschiede bestehen, wird mittels positiver Verfügung die Gleichwertigkeit der Diplome bestätigt. Sofern grössere Unterschiede bestehen, erklärt die zuständige Stelle, wie die Gleichwertigkeit mit sogenannten Ausgleichsmassnahmen erreicht werden kann. Für die nicht reglementierten Berufe haben die Gesuchstellenden die Möglichkeit, eine Niveaubestätigung ihrer Berufsqualifikation zu beantragen. Bei einer Niveaubestätigung handelt es sich um eine Bestätigung über die Einstufung der ausländischen Ausbildung in das schweizerische Bildungssystem. Dies kann den Gesucherstellenden helfen, den Kontakt mit Arbeitgebern und Behörden zu vereinfachen.

Alle EU-Staaten arbeiten im Bereich der Diplomanerkennung mit dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI-Tool), das von der Europäischen Kommission entwickelt wurde. Dieses Tool ermöglicht den Behörden jedes EU-Landes sich zu koordinieren, zu kooperieren und miteinander zu kommunizieren. Das IMI-Tool verfügt über einen Vorwarnmechanismus in einzelnen Bereichen wie z.B. für die Verfälschung von Dokumenten oder die Arbeitsbewilligungen, welcher die Beurteilung der Dossiers erleichtert. Die Schweiz hat auf dieses Tool (IMI) keinen Zugriff, weil das im Anhang III des FZA nicht vorgesehen ist. Dies erschwert die Bearbeitung der Dossiers.

Über die Periode 2018-2023 betrachtet gingen beim SBFI im Durchschnitt jährlich 4'579 Gesuche ein. Der Anstieg der zu bearbeitenden Gesuche pro FTE entspricht in diesem Zeitraum 77 %.

Jahr	Durch SBFI zu bearbeitende Gesuche	FTE Gruppe DA	Pro FTE zu bearbeitende Gesuche	Abw. ggü VJ in %	Entwicklung 18-23 in %
2018	3'589	9.75	368		
2019	4'199	8.41	499	36 %	
2020	4'289	8.5	505	1 %	
2021	4'698	8.63	544	8 %	
2022	4'922	9.04	544	0 %	
2023	5'774	8.87	651	20 %	77 %

Quelle: IR-BLW erstellte Tabelle

Der überwiegende Anteil der GS stammt aus EU/EFTA-Staaten. Die Bearbeitungsfrist nach Empfang des vollständigen Dossiers beträgt bis zu 4 Monate bei reglementierten Berufen und grundsätzlich 6 Monate bei nicht reglementierten Berufen. Sind weitergehende Abklärungen notwendig, kann sich das Verfahren verlängern. Die Gesuchsbearbeitung erfolgt über die Fachapplikation «FADA». Diese Fachapplikation benutzen nebst dem SBFI auch noch die EDK und SWU. Die restlichen Anerkennungsstellen arbeiten mit eigenen IT-Systemen, die nicht mit «FADA» verbunden sind. Aktuell werden die Daten über die Anerkennungsgesuche der wichtigsten Anerkennungsstellen in der Schweiz manuell konsolidiert und an die EU geliefert.

Das Ressort ANBQ entstand per 1.1.2023 aus einer im SBFI durchgeführten Reorganisation. Diese führte zu personellen Änderungen in der Leitung.

3.1.2 Prozess «Dienstleistungserbringende»

Für die Dienstleistungserbringenden EU/EFTA-Bürgerinnen und –Bürger, die während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr einen reglementierten Beruf in der Schweiz ausüben möchten, müssen dies vor der Erbringung der Dienstleistung beim SBFI melden. Dieses Verfahren wurde im Jahr 2013 aufgrund einer Übernahme des EU-Acquis im Anhang III FZA eingeführt. Die Berufsqualifikationen werden von der zuständigen Behörde nachgeprüft, wenn der Beruf Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit hat. Im Vergleich zum Anerkennungsverfahren sind die Fristen kürzer. Das zentralisierte Verfahren ist dank dem Online-Portal vereinfacht. Mit Hilfe der Fachapplikation «SYPRES» werden die Meldungen bearbeitet. Sämtliche Meldungen kommen immer zuerst zum SBFI als Meldestelle. Die Meldungen und die gemäss dem Gesetz verlangten Begleitdokumente können elektronisch eingereicht werden. Sobald alle Dokumente vollständig beim SBFI vorliegen, beginnt die Frist von einem Monat zu laufen. Die Meldestelle leitet die Meldung unverzüglich an die für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen zuständige Behörde weiter. Diese Nachprüfung orientiert sich an den Vorgaben in der Richtlinie 2005/36/EG. Die zuständige Behörde teilt das Ergebnis der Nachprüfung der Berufsqualifikationen der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung mit. Weichen die nachgewiesenen Berufsqualifikationen von den in der Schweiz geltenden Anforderungen zur Ausübung des entsprechenden reglementierten Berufs ab, ordnet die zuständige Behörde eine Eignungsprüfung an. Dienstleistungserbringende dürfen in der Schweiz arbeiten, sobald die für die Berufsausübung zuständige Behörde (insgesamt bestehen rund 170 Behördenstellen) ihnen mitteilt, dass der Dienstleistungserbringung nichts entgegensteht. Diese Meldung muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden.

Jahr	Durch SBFI zu bearbeitende Meldungen	FTE Gruppe DL	Pro FTE zu bearbeitende Meldungen	Abw. ggü VJ in %	Entwicklung 18-23
2018	3’066	1.8	1’703		
2019	4’066	1.8	2’259	33 %	
2020	3’116	1.8	1’731	-23 %[2]	
2021	3'425	1.8	1'903	10 %	
2022	4'279	1.8	2'377	25 %	
2023	4'595	1.8	2'553	7 %	50 %

Quelle: IR-BLW erstellte Tabelle

Alle Dienstleistungserbringenden aus der EU/EFTA unterstehen zudem einer weiteren Meldepflicht beim Staatssekretariat für Migration SEM - Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit. Die Online-Meldung hat vor Beginn der Dienstleistungserbringung zu erfolgen. Diese Meldebestätigung ist eine zwingende Voraussetzung für die Einreise in die Schweiz.

In den letzten Jahren gingen bei der Meldestelle beim SBFI über die Periode 2018-2023 betrachtet im Durchschnitt jährlich 3’758 DL-Meldungen ein. Der überwiegende Anteil der Meldungen betrifft sogenannte «Erneuerungen». Für die DL-Meldungen wird «SYPRES» angewendet. Die Anfrage kommt zuerst zum SBFI als Meldestelle. Die zuständigen Behörden, die eine DL-Meldung bearbeiten müssen, haben Zugriff auf «SYPRES» mit den jeweiligen Unterlagen.

[2] Nachfragerückgang bedingt durch COVID-19-Pandemie.

3.2 Einhaltung gesetzlicher Grundlagen bei ausgewählten Branchen/Berufen

Um die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen bei ausgewählten Branchen/Berufe zu verifizieren, haben wir im Bereich DA 73 Gesuche überprüft. Wir haben nur abgeschlossene Gesuche geprüft oder solche, bei welchen die Verfügung versandt wurde. Untersucht wurden Gesuche sowohl im reglementierten als auch im nicht-reglementierten Bereich. Die Dossiers wurden nach «professional judgement» ausgewählt und mit dem Ziel, dass sie das Mengengerüst der eingereichten Gesuche bestmöglich widerspiegeln. Im Bereich DL haben wir 50 abgeschlossene Meldungen überprüft. Diese beinhalteten sowohl Erstmeldungen als auch Erneuerungen. Die Auswahl erfolgte nach dem Zufallsprinzip.

Feststellung und Empfehlung IR BLW	**Revisionsziel**	Den Nachweis erbringen, dass die relevanten gesetzlichen Grundlagen beim SBFI eingehalten werden.
	Feststellung 1	Die relevanten gesetzlichen Grundlagen in den Bereichen DL und DA werden eingehalten. Im Bereich DL fällt auf, dass bei den Bergführern in drei Kantonen aus Gründen der administrativen Vereinfachung die materielle Prüfung sowie die Bestätigung der Berufsausübung durch die Meldestelle des SBFI und nicht durch die zuständige kantonale Behörde mitgeteilt wird. Das gleiche Vorgehen erfolgt aktuell bei den Taxi- und Limousinenfahrern im Kanton Genf, bei welchen seit Ende 2023 die Gruppe DL die Ausübung des Berufes bestätigt. In diesem Zusammenhang sehen wir Klärungsbedarf, da die Verordnung für den Bund eine solche Rolle nicht vorgibt. Im Art. 10 VMD Abs. 3 ist vorgegeben, dass die kantonale Behörde dem Dienstleistungserbringenden mitteilt, dass er mit der Berufsausübung beginnen kann. Zudem stellten wir fest, dass in gewissen Passagen in Art. 2 Abs. 3 sowie im Art. 6 VMD die sprachlichen Versionen inhaltlich nicht übereinstimmten. Im Zuge der Prüfung haben wir keine potentiellen Interessenskonflikte festgestellt.
	Risiko	Es besteht das Risiko, dass die relevanten gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden und die Beurteilungen der Gesuche im Bereich DA und DL nicht nachvollziehbar sind.
	Empfehlung 1	a) Prüfen, ob die administrative Vereinfachung bei den Bergführern sowie Taxi- und Limousinenfahrern im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben ist und wenn ja, wie die Rechte, Pflichten und Haftung vertraglich mit den betroffenen Kantonen zu vereinbaren sind. b) Es sollen die inhaltlichen Differenzen in den Sprachversionen der VMD bereinigt werden.
	Priorität	☐ hoch ☒ mittel ☐ tief
Stellungnahme	**Stellungnahme der geprüften Stelle**	a) Cette simplification a été introduite à la demande des cantons concernés qui n'avaient d'ailleurs pas de marge de manoeuvre dans l'application, si bien que les compétences, rôles et responsabilités actuels sont clairs pour tous les acteurs. La mesure apporte un allégement significatif, permettant ainsi de juguler l'augmentation des dossiers. Ceci dit, le SEFRI ne voit aucune objection à ancrer ses processus dans la loi et se déclare prêt à d'adapter les bases légales pertinentes. b) Concernant les divergences linguistiques dans les ordonnances, le SEFRI va sans délai entamer la procédure pour leur correction.

	Massnahme	a) Examen de la conformité avec les bases légales et, le cas échéant, modification de celles-ci. b) Modification de l'ordonnance VMD.
	Verantwortlich	ANBQ
	Termin	a) L'examen de la conformité avec les bases légales pourra être effectué d'ici au 2e semestre 2025. Si une modification législative devait être requise, la planification devra être alignée sur le processus institutionnel avec l'UE. Il n'est pas à exclure qu'il faille attendre au moins 2027 (première date envisagée pour l'entrée en vigueur d'un paquet institutionnel avec l'UE, si le projet aboutit et est ratifié) pour démarrer le processus législatif. b) 31.12.2025.
Schlussbeurteilung IR BLW		Mit den Massnahmen des SBFI einverstanden.

3.3 Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten

Feststellung und Empfehlung IR BLW	**Revisionsziel**	Den Nachweis erbringen, dass die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten beim SBFI angemessen sind und befolgt werden.
	Feststellung 2	Die knapp neun FTE wurden in der Gruppe DA über die Jahre nicht angepasst, obwohl pro FTE die Anzahl der zu bearbeitenden Gesuche im Zeitraum 2018 – 2023 um 77 % angestiegen sind. Zudem haben sich die Komplexität der Gesuchanfragen sowie die kantonspezifischen Reglementierungen der Berufsausübung nicht reduziert. Mit den aktuell verfügbaren personellen Ressourcen, der von der neuen Leitung begonnenen Dokumentation und Standardisierung von Prozessen und Handbüchern sowie dem ungenügenden Wissenstransferprozess, sind die Stellvertretungen bei der Gruppe DA nicht gewährleistet und die Einführung neuer Mitarbeitenden erschwert. Die Gesuche sind nach Land und Berufsart personenbezogen den Mitarbeitenden zugewiesen, weshalb bei Abwesenheiten diese nicht weiterbearbeitet werden. Diese Situation führt zu zeitlichen Verzögerungen und zu einem erhöhten Druck auf die Mitarbeitenden, die für die formelle und materielle Prüfung zuständig sind. Zudem stellten wir bei mehreren Dossiers fest, dass nach umfangreichen Abklärungen und keiner Aussicht auf Anerkennung, der GS sein Gesuch zurückziehen konnte und die vereinnahmten Gebühren rückerstattet wurden. Generell wurden sehr wenige Negativ-Verfügungen ausgestellt. In der Gruppe DL sind seit mehreren Jahren 1.8 FTE tätig. Im Zeitraum 2018 - 2023 ist die Anzahl der DL Meldungen um 50 % gestiegen. Eine Mitarbeiterin war zudem seit dem 1.1.2021 Projektleiterin für das neu entwickelte Portal «anerkennung.swiss». Aktuell müssen DA-Mitarbeitende für jeden Beruf die Anerkennungs-Kriterien und die möglichen Ausgleichmassnahmen kennen und oftmals die

		noch nicht gelieferten notwendigen Dokumente und Informationen vom GS einfordern. Dies generiert einen grossen manuellen Aufwand und führt zu einer Berufs- und Länderspezialisierung der Mitarbeitenden. Obwohl das verwendete IT-System «FADA» mehr als 29'000 Dossiers enthält, werden diese Daten ungenügend gepflegt, analysiert und genutzt. Zudem sind im System keine Checklisten, gesetzlichen Vorgaben und SOLL-Anforderungen je Beruf und Land hinterlegt. Aktuell bietet das System keinen Anerkennungsvorschlag auf Basis der vom GS erfassten Daten, was die Arbeiten der Mitarbeitenden nicht erleichtert. Es wurde auch festgestellt, dass die Stellenbeschreibungen der Mitarbeitenden in der Gruppe DA unterschiedliche Funktionsstufen enthalten, obwohl alle Anerkennungsdossiers bearbeiten. Diese Situation könnte zu einer Missstimmung innerhalb des Ressorts führen. Wir haben festgestellt, dass der Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den Anerkennungsstellen zwar regelmässig, aber informell erfolgt. Ein Austausch auf formaler Basis besteht zu wenig. Der Handlungsbedarf wurde seitens des Ressorts erkannt und es fanden bereits erste Gespräche statt.
	Risiko	Aufgrund der Heterogenität der Berufssysteme, der fehlenden Stellvertretungen innerhalb der vorhandenen Ressourcen, unklarer Prozessvorgaben, nicht optimalem IT-Anwendungssystem, ungenügend genutzter Datenbank sowie noch nicht etabliertem Wissenstransfer, besteht das Risiko von ineffizienten Prozessabläufen und einer fehlenden «unité de doctrine» bei der Bearbeitung der Gesuche.
	Empfehlung 2	a) Es sollte eine vertiefte Analyse für das Ressort ANBQ vorgenommen werden, um den Bedarf an Personal zu eruieren, und gleichzeitig überprüft werden, ob die vorhandene Organisationstruktur angepasst werden sollte. Im Nachgang zur Überprüfung der Organisationsstruktur sollten die Stellenbeschreibungen und die Differenzen bei den Funktionsstufen überprüft werden. Zudem sollten Massnahmen getroffen werden, um den Wissensaustausch in beiden Gruppen des Ressorts zu erhöhen und eine nachhaltige Kultur des Wissenstransfers zu schaffen. b) Der Austausch mit den unterschiedlichen Anerkennungsstellen sollte intensiviert werden, um mögliche Synergien zu nutzen. c) Massnahmen sollten ergriffen werden, um Gesuchsbearbeitungen unterstützt durch das IT-System führen zu können. d) Im Bereich DA sollten standardisierte Prozesse aufgesetzt und in einem Handbuch dokumentiert werden. e) Es sollten für den Bereich DA Checklisten zur Gesuchsbearbeitung erarbeitet werden, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen je Branche/Berufe sicherzustellen. f) Es sollten klare und objektive Kriterien erarbeitet werden, wann ein Gesuch unter welchen Bedingungen mit oder ohne Gebührenfolge zurückgezogen werden kann.
	Priorität	☒ hoch ☐ mittel ☐ tief

Stellungnahme	**Stellungnahme der geprüften Stelle**	a) Le SEFRI vise deux mesures : • Travailler sur les processus pour les améliorer autant que possible ; • Reprioriser et/ou renoncer à certaines tâches. A ce titre, le rôle et la responsabilité des cantons devront également être pris en considération resp. réexaminés. Ensuite, à savoir une fois que le catalogue des prestations aura été revu, la structure du secteur pourra être réexaminée. b) Le SEFRI adhère à cette recommandation. La nouvelle direction du secteur l'a déjà anticipée notamment pour swissuniversities, la CDIP et la Croix Rouge suisse. c) Le SEFRI adhère à cette recommandation tout en renvoyant aux contraintes budgétaires et au lien avec la stratégie de plateforme du SEFRI. d) Le SEFRI adhère à cette recommandation, qui a commencé à être mise en œuvre. e) Le SEFRI adhère à cette recommandation, qui a commencé à être mise en œuvre. f) Le SEFRI adhère à cette recommandation. Les mesures relatives aux émoluments seront mises en œuvre au fil du temps.
	Massnahme	Réorganisation des processus, adaptation des bases légales, adaptation de l'application FADA.
	Verantwortlich	ANBQ
	Termin	a) L'amélioration des processus a déjà commencé et doit durer encore jusqu'au 30.06.2026. La renonciation ou la rationalisation des tâches va s'échelonner sur quelques années. Les cahiers des charges peuvent être adaptés jusqu'à fin 2024. b) La mise en œuvre a déjà commencé et va être poursuivie. c) La mise en oeuvre sera initiée dès que la stratégie de plateforme du SEFRI sera définie et dès que les moyens (gestion de projet et de développement) seront à disposition. Le délai peut être fixé au 31.12.2026, en fonction de la stratégie de plateforme. d) 30.06.2026. e) 30.06.2026. f) Démarrage de la procédure dans le courant du 2e semestre 2024, mise en œuvre prévue pour fin 2025 (voir aussi recommandation 4).
Schlussbeurteilung IR BLW		Mit den Massnahmen des SBFI einverstanden.

3.4 Aufsicht und Steuerungsinstrumente

Feststellung und Empfehlung IR BLW	**Revisionsziel**	Den Nachweis erbringen, dass das interne Kontrollsystem angemessen ist, um das Fehler- und Betrugsrisiko zu minimieren.
	Feststellung 3	Das Ressort ANBQ verfügt über kein formalisiertes IKS und im vorgegebenen IKS-Tool sind keine Risiken, Prozesse und Kontrollen dokumentiert. Die durchgeführten Kontrollen werden nicht systematisch dokumentiert. Die Sichtung der beglaubigten Diplomkopien sagt nicht aus, ob der GS effektiv das Diplom erlangt hat. Die Aufsicht gegenüber dem SRK ist aufgrund der fehlenden Ressourcen und dem fehlenden Aufsichtskonzept informell. So werden aktuell keine Kontrollen durchgeführt und im IKS sind auch keine vorgesehen. Wir stellten fest, dass das Ressort ANBQ über kein Steuerungs- und Kontrollinstrument verfügt. So ist es z.B. nicht möglich, eine tagesaktuelle Übersicht der wichtigsten Kennzahlen zu generieren. Ausserdem fehlt mangels einheitlicher Stammdatenqualität in «FADA» die notwendige Basis, um aussagekräftige Auswertungen vorzunehmen. Die durchgeführte Datenanalyse zeigte, dass bei über 500 noch nicht abgeschlossenen Gesuchen ehemalige Mitarbeiter zugewiesen sind und dass eine solche Kontrolle nicht vorgesehen ist.
	Risiko	Fehlendes wirksames IKS führt zu Fehler- und Betrugsrisiken.
	Empfehlung 3	a) Für das Ressort ANBQ sollten im IKS-Tool die Risiken, Prozesse und Kontrollen in den Bereichen Inkasso, Beurteilung der Dossiers sowie Aufsicht SRK dokumentiert werden. b) Es sollte risikobasiert die Echtheit der Diplome bei den Schulen verifiziert werden. c) Es sollte eine angemessene und praktikable Vieraugenkontrolle in Bezug auf die Gesuchsbeurteilungen institutionalisiert werden, dies sowohl für die positiven wie auch die negativen Verfügungsentscheide. d) Es sollte ein Aufsichtskonzept für die Aufsicht des SRK erstellt werden. e) Es sollte ein Steuerungsinstrument mit sinnvollen Kennzahlen auf Stufe Ressort eingeführt werden. f) Es sollten Massnahmen ergriffen werden, um die Stammdatenqualität und -pflege in «FADA» nachhaltig sicherzustellen.
	Priorität	☐ hoch ☒ mittel ☐ tief
Stellungnahme	**Stellungnahme der geprüften Stelle**	a) Saisie dans l'outil IKS des processus nécessaires pour ANBQ ayant ou non une incidence financière, afin de garantir l'exactitude formelle et l'exhaustivité des directives fédérales. b) Le SEFRI adhère à cette recommandation. Des contrôles périodiques aléatoires pourront être mis en place. c) Le SEFRI entend plutôt quitter le traitement personnalisé des dossiers pour les mutualiser. Si plusieurs personnes sont responsables d'un groupe de demandes, on améliore plusieurs aspects (unité de doctrine, processus homogènes, etc.).

		d) Le SEFRI adhère à cette recommandation. e) + f) Le SEFRI adhère à cette recommandation, ces instruments seront développés et intégrés dans une nouvelle application informatique (voir recommandation 2c).
	Massnahme	Adaptation du processus avec ancrage dans l'outil IKS, concept de surveillance SRK, adaptation de FADA.
	Verantwortlich	ANBQ
	Termin	a) 30.06.2025 b) A partir du 01.01.2025 c) La recommandation sera réalisée en parallèle avec l'amélioration des processus (voir recommandation 2a). d) 31.12.2025. e) + f) La mise en œuvre aura lieu avec la stratégie de plateforme du SEFRI et dès que les moyens (gestion de projet et de développement) seront à disposition (voir recommandation 2c, 31.12.2026 en fonction de la stratégie de plateforme).
Schlussbeurteilung IR BLW		Mit den Massnahmen des SBFI einverstanden.

3.5 Gebührenabwicklung

Feststellung und Empfehlung IR BLW	**Revisionsziel**	Den Nachweis erbringen, dass die Gebührenerhebung ordnungsgemäss abgewickelt wird.
	Feststellung 4	Ein Kalkulationskonzept für die Gebühren im Bereich DA und DL konnte uns nicht geliefert werden. Seit der Einführung der Gebühren im Januar 2007 wurden die Gebühren nicht mehr angepasst, obwohl diese Möglichkeit in Art. 4 Abs. 6 der GebV-SBFI vorgesehen ist und gemäss Art. 46a Abs. 3 RVOG das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip eingehalten werden muss. Aufgrund der fehlenden Schnittstelle zwischen «FADA» und SAP und des manuellen Rückerstattungsprozesses ist die Überprüfung der Gebührenzahlungen sowie allfälliger Rückerstattung ineffizient. Bezüglich der ordnungsgemässen Gebührenabwicklung hat die Dossierprüfung im Bereich DA gezeigt, dass in insgesamt 20% der Fälle nicht der vorgesehene Gebührenbetrag vom Gesuchstellenden einbezahlt wurde. Ein Drittel dieser Fälle betreffen Währungsdifferenzen (zwischen 4 und 12 Franken) und bei den restlichen konnte keine klare Aussage gemacht werden, wie der reduzierte einkassierte Gebührenbetrag zustande kam. Die Analyse der Gebührenerträge hat gezeigt, dass mit den Gebühreneinnahmen nicht einmal die Hälfte der Personalkosten des Ressorts im Jahr 2023 gedeckt wurden, obwohl gemäss Mitteilung vom 28.12.2006 für die Gesuchsbearbeitung das BBT ab Januar 2007 kostendeckende Gebühren zu erheben hat. Nur wenn das SBFI eine Anerkennung, eine Niveaubestätigung oder eine erste Anmeldung für Dienstleistungserbringende ausstellt, werden Gebühren erhoben. Für die restlichen Fälle werden keine Gebühren

		erhoben, obwohl umfangreiche Abklärungen von den Mitarbeitenden des SBFI durchgeführt werden.
	Risiko	Es besteht das Risiko, dass die Gebührenerhebung unsystematisch und nicht ordnungsgemäss erfolgt.
	Empfehlung 4	a) Es sollten Massnahmen getroffen werden, um die Prozesse für die Gebührenkontrolle und -rückerstattung zu automatisieren und optimieren. b) Es sollte ein Kalkulationskonzept für die Gebühren im Bereich DA und DL erstellt werden, basierend auf aktualisierten Zeitmessungen, Kostensätzen und Mengengerüst. In diesem Kontext soll geprüft werden, ob und wie das aktuelle Gebührensystem sowie die Gebührenverordnung des SBFI anzupassen sind.
	Priorität	☒ hoch ☐ mittel ☐ tief
Stellungnahme	**Stellungnahme der geprüften Stelle**	Le SEFRI adhère à la recommandation de revoir la structure des émoluments. L'examen d'une interface entre FADA et SAP sera entrepris.
	Massnahme	Examen d'une interface avec SAP (automatisation et optimisation des contrôles), introduction d'un concept de calcul des émoluments, incl. adaptation de l'Ordonnance sur les émoluments du SEFRI (OEmol-SEFRI, RS 412.109.3).
	Verantwortlich	ANBQ.
	Termin	Un concept sur les émoluments pourra être réalisé au 31.12.2025. Les questions liées à l'interface SAP vont nécessiter une adaptation de FADA et prendront un temps certain, en fonction de la stratégie de plateforme du SEFRI (voir recommandation 2c, 31.12.2026, en fonction de la stratégie de plateforme).
Schlussbeurteilung IR BLW		Mit den Massnahmen des SBFI einverstanden.

3.6 Anhang 1: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben

Gesetze und Abkommen	• Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG), SR 611.0 • Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG), SR 616.1 • Personenfreizügigkeitsabkommen: Anhang III des Personenfreizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EU (FZA) • EFTA-Konvention: Revidierte EFTA-Konvention vom 21.Juni 2001 • Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG), SR 412.10 • Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG), SR 414.20 • Mehrere bilaterale Abkommen mit diversen Ländern • Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen vom 14. Dezember 2012 (BGMD), SR 935.01 • Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997(RVOG), SR 172.010
Verordnungen	• Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV), SR 611.01 • Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV), SR 412.101 • Verordnung zum Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz vom 23. November 2016 (V-HFKG), SR 414.201 • Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen vom 26. Juni 2013 (VMD), SR 935.011 • Verordnung über die Gebühren im Aufgabenbereich des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation vom 16. Juni 2006 (Gebührenverordnung SBFI, GebV-SBFI), SR 412.109.3. Auf Französisch heisst diese Verodnung: « Ordonnance sur les émoluments perçus dans le domaine du Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation » und derer Abkünzung ist: «OEmol-SEFRI». • Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV), SR 172.041.1
Geschäftsordnung	• Geschäftsordnung vom 1. März 2022 für die Interne Revision des Bundesamts für Landwirtschaft
Richtlinie	• Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

3.7 Anhang 2: Glossar / Abkürzungen

Abkürzung / Begriff	Bedeutung
ANBQ	Ressort Anerkennung Berufsqualifikationen (beinhaltend Gruppe DA und DL)
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BASPO	Bundesamt für Sport
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
DA	Bereich / Gruppe Anerkennung ausländischer Diplome
DL	Bereich / Gruppe Dienstleistungserbringende
EAZW	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
ENSI	Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
FADA	Fachapplikation zur Bearbeitung im Bereich der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
fedpol	Bundesamt für Polizeiwesen
FTE	Full Time Equivalent / Vollzeitäquivalent
FZA	Personenfreizügigkeitsabkommen: Anhang III des Personenfreizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EU
GS	Gesuchstellender
IMI-Tool	Binnenmarkt-Informationssystem
IKS	Internes Kontrollsystem
IR BLW	Interne Revision BLW
MEBEKO	Medizinalberufekommission
METAS	Eidgenössische Institut für Metrologie METAS
PsyKo	Psychologieberufekommission
SBFI / SEFRI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation / Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation
SEM	Staatssekretariat für Migration
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
Stv.	Stellvertretende/r
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SWU	Swissuniversities
SYPRES	Fachapplikation zur Bearbeitung des Meldeverfahren im Bereich Dienstleistungserbringende
UE	Union Européenne
VJ	Vorjahr
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung